

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 13

Vereinsnachrichten: Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Samariterbundes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gehorsam und Unterwerfung schuldig seid, zu erscheinen, ihr oder euer Advokat, am sechsten Tage nach gegenwärtiger Ordonnanz, vor dem Herrn Bischof von Lausanne oder seinem Vikar, gegenwärtig zu Wislisburg, wenn es die erste Stunde Nachmittags schlägt, damit nach dem Recht verfahren, und eure Vertheidigung gehört, auch ihr verurtheilt werdet, wie es sich im vorliegenden Falle geziemt, durch Verwünschungen und Beschwörungen, nach den in Rechten angenommenen Formen."

Der Advokat der Engerlinge war ein gewisser Perodet von Freiburg, der den Prozeß für seine Klienten nicht gewann; denn sobald die Prozedur geschlossen war, sprach der Bischof das Urtheil der Schuldigen aus, worin man folgende Stelle bemerkt:

„Nach reiflicher Prüfung der Akten bestätigen wir den gegen sie gefällten Spruch und beschwören sie in der Person des Johann Perodet, ihres Stellvertreters, und belasten sie mit unserer Entheiligung, und verfluchen sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; und wir befehlen

ihnen, auf der Stelle die Felder, Wiesen und Gärten zu verlassen; und in Folge des gegenwärtigen Spruches erklären wir euch verflucht und verbannt, und daß ihr durch die Gewalt des allmächtigen Gottes verflucht seid an allen Orten, wo ihr euch findet, und daß von euch und eurer Art nichts übrig bleibe, als was dem menschlichen Geschlecht nützlich sein mag."

Trotz dieser furchtbaren Verdammung blieben die verwegenen Insekten ruhige Besitzer ihres geheimnisvollen Reiches, und fuhren ungeschert fort, auf Kosten der Zweiflüßler zu leben, deren Zorn und Beschwörungen sie trotzten. — Zehn Jahre später nahm die Geistlichkeit des Kantons Uri in der nämlichen Angelegenheit die Dienste des Herrn Bischofs von Konstanz in Anspruch. Der Generalvikar empfahl ihnen, sich an Sonn- und Festtagen des Tanzens zu enthalten, dagegen aber viele Prozessionen zu halten, fleißig zu fasten und zu beten, Messen zu lesen und Vitaneien zu singen, ohne die vorge schriebenen Beschwörungen zu vernachlässigen.

Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Samariterbundes.

Die Sektion Genf hat in letzter Stunde die Erklärung abgegeben, die Abgeordnetenversammlung nicht übernehmen zu können. Wir sind dadurch in große Verlegenheit gekommen. In verdankenswerter Weise übernimmt nun die Samaritervereinigung Zürich die Durchführung. Der Zeitpunkt muß aber verlegt werden. Die Versammlung wird am 21. und 22. August in Zürich stattfinden. Alles weitere wird in der nächsten Nummer publiziert werden.

Olten, den 23. Juni 1920.

Für die Geschäftsleitung des schweiz. Samariterbundes,
Der Präsident: H. Rauber.